

## Merkblatt

# Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms WALDFÖPR 2025

## A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

---

### 1. Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt enthält wesentliche allgemeine Bestimmungen für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen der WALDFÖPR 2025. Der Richtlinienentwurf wird dabei verkürzt und vereinfacht wiedergegeben, grundsätzlich gilt der Wortlaut der Richtlinie. Nummern in Klammern sind Zitate und entsprechen der Fundstelle bzw. Nummerierung in der Richtlinie

[www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2025/261/baymbl-2025-261.pdf](http://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2025/261/baymbl-2025-261.pdf).

Vertiefende Informationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen finden Sie im Waldbesitzerportal: [www.waldbesitzer-portal.bayern.de/unser\\_angebot/waldbauliche-foerderung/index.html](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/unser_angebot/waldbauliche-foerderung/index.html).

Gefördert werden nur Maßnahmen, die nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde (= das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Je Maßnahme muss ein eigener Förderantrag gestellt werden.

In Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten. Das gilt auch für sonstige nach Naturschutzrecht unter Schutz stehende Flächen, wie beispielsweise gesetzlich geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete.

Die Umsetzung von Fördermaßnahmen muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen. Maßnahmen bei denen Kunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben sind nicht förderfähig.

Die Maßnahmen dürfen nicht auf Flächen stattfinden, die vorrangig landwirtschaftlichen Zwecken dienen bzw. in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst sind.

Die Förderung darf nur auf Flächen innerhalb Bayerns stattfinden.

Ist auf einer beantragten Förder- bzw. Maßnahmenfläche ein Verstoß gegen gesetzliche, waldgesetzliche oder andere der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. einer Anordnung von Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dient. Auch das Einbringen einer nach WALDFÖPR 2025 geförderten Maßnahme als Ökokontofläche ist nicht zulässig.

**Hinweis:** Die förderrechtliche Bewilligung ersetzt etwaig notwendige Erlaubnisse nach Fachrecht (z. B. Erlaubnis zur Wasserentnahme für Bewässerungszwecke, baurechtliche Genehmigung einer Einzäunung) nicht. Die Verantwortung für die fachrechtliche Zulässigkeit tragen Sie als Antragstellerin bzw. Antragsteller.

Erhalten Sie für eine Maßnahme weitere Leistungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, z. B. als Spende, dürfen diese 20 % der Fördersumme nicht übersteigen.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) kann forstpolitische Förderschwerpunkte bilden, dabei können Fördersätze und Festbeträge reduziert oder Fördermaßnahmen ausgesetzt werden.

**Förderhöchstsätze:** Siehe Fördersatztabelle im Anhang zur WALDFÖPR 2025:

[www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2025/261/baymbl-2025-261.pdf](http://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2025/261/baymbl-2025-261.pdf)

Festbetrags- und Anteilfinanzierung:

- Die Förderung wird als Projektförderung gewährt.
- Die meisten Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung auf Basis von Pauschalen gefördert.
- Die Förderung der Bodenschutzkalkung (Nr. 4.4.1), der Prävention von Waldbränden (Nr. 4.5.3, ausgenommen Maßnahmen nach Satz 3), von fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.6.2) und bei außergewöhnlichen Schäden (Nr. 4.8) erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

Bei der Beauftragung anteilfinanzierter Maßnahmen sind die jeweils gültigen Vergabebestimmungen und Wertgrenzen der Nr. 3 ANBest-P zu beachten.

Danach können Sie Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen im Wert von bis zu 100.000 Euro netto unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben.

Der auf Basis von Erfahrungszahlen oder einer unverbindlichen Marktsondierung geschätzte Auftragswert (netto) ist im Fachplan anzugeben. Übersteigt das Angebot, das in Auftrag gegeben werden soll, den Nettoauftragswert im Fachplan um mehr als 20 %, ist vor Auftragsvergabe die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

## 2. Mindest- bzw. Höchstgrenzen

Die Bagatellgrenze, unterhalb der ein Antrag nicht förderfähig ist, beträgt

- 300 Euro bei Naturverjüngung (Nr. 2.3), Jungbestandspflege (Nr. 2.4.2), Bodenschonende Bringung (Nr. 2.5.2), und
- 700 Euro bei allen anderen Maßnahmen.

Keine Bagatellgrenze gibt es bei Nachbesserung Pflanzung (Nr. 2.1.4), Nachbesserung Saat (Nr. 2.5.2) und Bewässerung (Nr. 2.4.1).

Anträge für Maßnahmen, deren Förderbetrag unter der Bagatellgrenze liegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig (siehe Nr. 5.3.4). Entscheidend ist dabei sowohl der Betrag bei Antragstellung als auch nach Prüfung der Fertigstellungsanzeige/des Verwendungsnachweises.

Die Bagatellgrenze kann auch durch überbetriebliche Antragstellung (siehe „Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen“) erreicht werden.

Die jährlich beantragte Fläche/Menge, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller im Bereich der Bewilligungsbehörde – auch bei mehreren Anträgen – nicht überschritten werden darf (Förderhöchstgrenze), beträgt

- 50 ha für Kulturbegründungen durch Pflanzung (Nr. 2.1) und Saaten (Nr. 2.2), für Bodenverwundung (Nr. 2.3.2), Sicherung und Pflege vorhandener Naturverjüngung (Nr. 2.3.3) und für Jungbestandspflege (Nr. 2.4.2),
- 20 ha für Praxisanbauversuche (Nr. 2.1.3),
- 200 ha für Bodenschutzkalkung (Nr. 2.5.1),
- 5.000 fm für Bodenschonende Bringung (Nr. 2.5.2), und
- 30.000 Euro für Forstbetriebsgutachten und fachliche Stellungnahmen (Nr. 2.7), sowie für Waldbrandprävention (Nr. 2.6.3).

Bei überbetrieblicher Antragstellung (Maßnahmenträgerschaft) gelten die 5-fachen Begrenzungen. Alle anderen Maßnahmen sind in ihrer Höhe nicht begrenzt. Der Zuschlag für Wuchshilfen darf je Antrag 1.000 Stück nicht übersteigen.

## **B Förderverfahren**

---

### **1. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind für Maßnahmen im Wald und auf Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll, jeweils im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald,
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald,
- Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen (Maßnahmenträger).  
Diese können sein:
  - An der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer
  - Kommunale Körperschaften
  - Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre ordentlichen Mitglieder, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Die Kosten einer Maßnahmenträgerschaft sind nicht förderfähig.

Fördermaßnahmen dürfen nur auf Flächen von Antragsberechtigten und innerhalb Bayerns stattfinden.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, das Land und juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert.

Anträge stellen Sie elektronisch in dem zentralen Serviceportal iBALIS des StMELF, im dort angesiedelten Waldförderportal. Zugangsvoraussetzungen sind Ihre landwirtschaftliche Betriebsnummer, ggf. nach neu erfolgter Zuteilung durch die Bewilligungsbehörde, und Ihre persönliche Identifikationsnummer (PIN). Näheres finden Sie in der iBALIS Benutzerhilfe:

<https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/einstieg/index.php>.

### **2. Bewilligung und Maßnahmenbeginn**

Mit der Fördermaßnahme dürfen Sie erst beginnen, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dabei stellt bereits die Erteilung eines Auftrags förderrechtlich den Maßnahmenbeginn dar.

Bei geförderten Waldschutzmaßnahmen mit Gefahr im Verzug ist ein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung zulässig, wenn Sie beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich (in der Regel innerhalb von 14 Tagen) nach Maßnahmenbeginn einen entsprechenden Antrag elektronisch einreichen.

Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, sind nicht die Bestellung oder der Abruf von Pflanzmaterial oder Saatgut, sondern das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass Ihre Pflanzenbestellung/Saatgutbestellung oder Ihr Pflanzenabruf auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde erstellten Fachplanes erfolgt. Auch bei Beauftragung eines Dienstleisters beginnt in diesem Fall die Maßnahme mit dem Einbringen der Pflanzen/des Saatguts in den Boden.

Die Förderung wird überwiegend als Festbetragsfinanzierung auf Basis von Pauschalen bewilligt.

Welche Maßnahmen im Wege der Anteilfinanzierung gefördert werden, ist in A 1. des Merkblatts beschrieben. Detaillierte Regelungen zur Anteilfinanzierung wie z. B. die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen finden Sie in der WALDFÖPR 2025 (Nr. 5.2.2).

### **3. Fertigstellungsanzeige/ Verwendungsnachweis**

Zur Prüfung einer Fördermaßnahme müssen Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel der Bewilligungsbehörde im zentralen Serviceportal iBALIS anzeigen.

Der Bewilligungsbescheid ist befristet. Fertigstellungsanzeigen/Verwendungsnachweise, die verspätet, also nach Ablauf der Befristung elektronisch eingereicht werden, führen zur Ablehnung der Förderung.

Alle zur Fördermaßnahme gehörenden Belege – unabhängig davon, ob sie mit der Fertigstellungsanzeige/dem Verwendungsnachweis hochzuladen sind – müssen mindestens während der Bindefrist aufbewahrt und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Abweichungen gegenüber der Bewilligung müssen Sie in der Fertigstellungsanzeige/dem Verwendungsnachweis angeben. Bei Unsicherheit, ob es sich um eine anzugebende Abweichung handelt, empfehlen wir Ihnen, die örtlich zuständige Revierleitung zu kontaktieren.

### **4. Auszahlung der Förderung und Bindefrist**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist, bzw. durchgeführt und abgenommen wurde. Voraussetzung für die Abnahme ist der elektronische Eingang der Fertigstellungsanzeige/des Verwendungsnachweises (siehe vorheriger Abschnitt 3.).

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks (Bindefrist) endet

- 5 Jahre nach Abnahme durch die Bewilligungsbehörde für Fördermaßnahmen der Pflanzung (Nr. 2.1), der Saat (Nr. 2.2), der Naturverjüngung (Nr. 2.3, ohne Bodenverwundung), der Waldbrandprävention durch Waldbrandschutzstreifen (unter Nr. 4.5.3), und
- mit der verbleibenden Bindefrist der ursprünglichen Fördermaßnahme bei Nachbesserung Pflanzung (Nr. 2.1.4) bzw. Nachbesserung Saat (Nr. 2.2.3).

Alle anderen Maßnahmen unterliegen keiner Bindefrist.

Während der Bindefrist sind alle im Rahmen der guten fachlichen Praxis üblichen und zumutbaren Verfahren anzuwenden, um das Förderziel zu erreichen. Zur Beratung können Sie die örtlich zuständige Revierleitung kontaktieren.

### **5. Aufzeichnungs- und Veröffentlichungspflicht**

Die Förderunterlagen (förderrelevante elektronische Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen) werden von der Bayerischen Forstverwaltung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung vierzehn Jahre lang aufbewahrt.

Einzelbeihilfen über 100.000 Euro werden auf einer eigenen Internetseite bzw. in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) veröffentlicht.

### **6. Steuerliche Mitteilungspflichten**

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, erhält das örtlich zuständige Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

**Wichtig:** Die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden sind – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten.

Wortlaut der Mitteilungsverordnung: [www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf)

## **7. Anreizeffekt/Große Unternehmen/KMU**

Große Unternehmen müssen bei Antragstellung die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne die Förderung die Maßnahme nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die Nettomehrkosten der Fördermaßnahme im Vergleich zur Investition ohne Beihilfe höher ausfallen, als die zu erwartende Fördersumme.

Die Regelung gilt nicht für Maßnahmen nach Schaden, z. B. Wiederaufforstung nach Schaden, Waldschutzmaßnahmen gegen Rindenbrüter.

Die Abgrenzung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) von großen Unternehmen erfolgt nach der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 und ist im Merkblatt „KMU“ zusammengefasst:

[www.fueak.bayern.de/mam/cms05/angebot/dateien/kmu\\_merkblatt\\_freistellungsverordnung\\_2022.pdf](http://www.fueak.bayern.de/mam/cms05/angebot/dateien/kmu_merkblatt_freistellungsverordnung_2022.pdf).

## **8. Unternehmen in Schwierigkeiten**

Von der Förderung ausgeschlossen sind „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Ziffer 33 Absatz 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Nähere Informationen im Merkblatt „KMU“ (siehe vorheriges Kapitel).

## **9. Sanktionierung**

Wird festgestellt, dass Sie als Antragstellerin bzw. Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, werden die Fördermittel vollständig zurückgefordert.

Bei vorsätzlich falschen Angaben wird darüber hinaus für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, jede weitere Förderung nach der WALDFÖPR 2025 ausgeschlossen.

## **10. Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderung**

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz (KG). Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

# **C Nachweisunterlagen für den Verwendungsnachweis, Aufbewahrung von Belegen**

---

## **1. Adressierung von Nachweisunterlagen**

Sämtliche Nachweisunterlagen müssen auf den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers lauten, bei Maßnahmen der Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten genügt ein eindeutiger Bezug zur Fördermaßnahme, die Adressaten müssen der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. der/dem Beteiligten zugeordnet werden können.

## 2. Spenden/freiwillige Leistungen

Nachweisunterlagen über freiwillige Leistungen Dritter in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sind – unabhängig von der Maßnahme – stets vorzulegen.

**Hinweis:** Übersteigen solche Leistungen einen Anteil von 20 % der Fördersumme, ist eine Förderung nach WALDFÖPR 2025 ausgeschlossen.

## 3. Verzicht auf die Vorlage von Nachweisunterlagen und Aufbewahrungspflicht

Soweit nicht in den nachfolgenden Abschnitten anders angegeben, müssen Sie keine Nachweisunterlagen mit der Fertigstellungsanzeige/dem Verwendungsnachweis hochladen. Es reicht Ihre Bestätigung, dass die Maßnahme ohne (wesentliche) Abweichungen gegenüber dem Fachplan bzw. der Bewilligung ausgeführt wurde.

Sie müssen jedoch alle maßnahmenbezogenen Belege für die Dauer der fünfjährigen Bindefrist – sofern die Maßnahme keine Bindefrist hat, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises – aufbewahren und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu Prüfzwecken vorlegen, also alle Ausgabenbelege zu Materialankauf und Dienstleistungen, bzw. Belege über Sachleistungen und Eigenleistungen, soweit einschlägig.

## 4. Nachweisunterlagen für Pflanzungen und Saaten

Nachweisunterlagen sind erforderlich für

- Kulturbegründungen (Nr. 2.1, Nr. 2.2, (Erst-)Aufforstung bzw. Wiederaufforstung durch Pflanzung und Saat, ohne Wildlinge),
- Praxisanbauversuche (Nr. 4.1.3, kurz „PAV“),
- Nachbesserung (Nr. 4.1.6, geförderte Nachbesserung; bei nicht geförderter Nachbesserung unter 30 % Ausfall Belege nicht vorlegen, jedoch aufbewahren),
- Sicherung und Pflege natürlicher Verjüngung (Nr. 2.3.3, nur wenn eine Auflage für eine (Ergänzungs-)Pflanzung gesetzt wurde),
- Prävention von Waldbränden (Nr. 2.6.3, nur bei Anlage von Waldbrandschutzstreifen).

Hochzuladen sind:

- Lieferschein oder Rechnung über Pflanzenankauf der geförderten Pflanzen, mit allen prüfrelevanten Angaben wie Datum, Baumart, Herkunft, Sortiment, Wurzelschutztauchung.  
**Hinweis:** Enthalten Lieferschein/Rechnung wesentlich höhere Stückzahlen oder andere Baumarten als zur Förderung erforderlich, bedarf es einer Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zur anteiligen Verwendung der Pflanzen.
- Gegebenenfalls Lieferschein oder Rechnung für in der Maßnahmenfläche gepflanzte, jedoch nicht geförderte Bäume und Sträucher, z. B. Mehrmengen.
- Lieferschein oder Rechnung über Saatgutankauf der geförderten Saat, mit allen prüfrelevanten Angaben (Datum, Baumart, Herkunft, Menge in kg).

## 5. Nachweisunterlagen für Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nrn. 2.6.1 und 2.6.2)

Berechnungsgrundlage der Förderung sind ausschließlich die Stammholzmengen.

Nicht förderfähige Baumarten und Waldrestholz (z. B. Brennholz, Industrieholz lang/kurz, Palisaden, Hackholz) – soweit in Stammholzbelegen enthalten – sind nachvollziehbar abzuziehen.

Laden Sie keine Waldrestholzbelege hoch!

Hochzuladen sind:

- Vorrangig Holzmengenermittlungen mit geeichten Messgeräten, z. B. Messprotokolle der Sägewerke, ggf. Klupplisten.

Bei summarischer Zusammenfassung von Einzelbelegen mit folgenden Mindeststandards:

- Rückverfolgbarkeit der Holzmengennachweise, z. B. durch HAB- und Losnummern, Mitglieds- bzw. Kundennummern; auf Anforderung muss dem AELF jederzeit Einsicht in die Einzelbelege gewährt werden.
  - Nachprüfungsmöglichkeit bezüglich des Zeitpunkts/Zeitraums der Holzmengenerfassungen
- Im Holzhandel als Abrechnungsmaß anerkannte fotooptische Vermessungen von Holzpoltern, wie sie z. B. von den Bayerischen Staatsforsten AöR eingesetzt werden, sind der einzelstammweisen Vermessung gleichgestellt.

Ist es aus logistischen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, mit genauen Vermessungen zu arbeiten, können mit Einverständnis der Bewilligungsbehörde alternative Verfahren zur Holzmengenermittlung im Rahmen der Förderung anerkannt werden:

- Die aktuelle Entwicklung lässt zu, dass mit fotooptischer Aufnahme von Holzpoltern („Polterapps“) eine hohe Genauigkeit der Holzmengenermittlung erreicht wird. Ist dies nach Erkenntnis der Bewilligungsbehörde der Fall, kann hiermit sogar vorrangig gearbeitet werden.
- Auch vor Ort nach Raummaß ermittelte Holz mengen, z. B. durch sektionsweise Höhenmessung am aufgesetzten/gepolterten Holz, mit praxisbewährten Umrechnungsfaktoren sind anerkennungsfähig.
- Falls die vorgenannten Holzmengenermittlungen nicht möglich sind, können ersatzweise Lieferscheine anhand des Rungenmaßes vorgelegt werden, sofern die dabei ermittelten Mengen erfahrungsgemäß mit den gemessenen Holz mengen weitestgehend übereinstimmen.

## **6. Nachweisunterlagen für Bodenschonende Bringung (Nr. 2.5.2, Seilbahnbringung, Rücken mit Pferd, Kleinmaschinen u. ä.)**

Hochzuladen sind handelsübliche Holzmengennachweise der gesamten förderfähig gerückten Holzmenge Stammholz und Nicht-Stammholz. Ein pauschaler Mengenansatz für Nicht-Stammholz (Waldrestholz) ist nicht zulässig.

## **7. Nachweisunterlagen für Forstbetriebsgutachten (Nr. 4.6.1)**

Hochzuladen ist eine vollständige Kopie des Gutachtens.

Während der fünfjährigen Bindefrist müssen Sie alle Ausgabenbelege im Zusammenhang mit der Maßnahme aufbewahren.

## **8. Nachweisunterlagen für anteilfinanzierte Maßnahmen**

Bei der Förderung von

- Bodenschutzkalkung (Nr. 4.4.1)
- Prävention von Waldbränden (Nr. 4.5.3, jedoch ohne Anlage von Waldbrandschutzstreifen),
- fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.6.2), und
- außergewöhnlichen Schäden (Nr. 4.8)

müssen hochgeladen werden:

- Alle Rechnungsbelege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausführung der Maßnahme stehen
- Alle Belege über Eigenleistungen oder Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, ggf. als Eigenbelege mit nachvollziehbarer Herleitung der Leistungen
- Alle Belege über Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen

- Bei Überschreitung des Nettoauftragswerts im Fachplan um mehr als 20 % die Vergabeunterlagen, soweit von der Bewilligungsbehörde eine Angebotseinholung gefordert wurde.

**Abschließende Hinweise:**

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Fachplan (z. B. geänderte Fläche, Lage, Menge, geänderte Baumarten) rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden.

Ihre zuständige Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten allgemeinen Bestimmungen zur Förderung nach der WALDFÖPR 2025 wieder, ist allerdings nicht abschließend.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer zuständigen Revierleitung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zu finden mit dem „Försterfinder“.